



Bundesministerium
der Justiz

GUTER RAT IST NICHT TEUER

Das Beratungshilfegesetz
und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe

(Stand: 1. Juli 2004)

Vorwort

Chancengleichheit bedeutet für Bürgerinnen und Bürger zunächst die Gewährleistung gleicher Rechte. Aber nicht nur das. Darüber hinaus müssen sie ihre Rechte auch wahrnehmen und notfalls gerichtlich durchsetzen können. Zu einem wirksamen Rechtsschutz gehört schließlich, dass die Anrufung der Gerichte nicht durch Kostenregelungen praktisch unmöglich gemacht wird. Heute soll niemand mehr aus finanzieller Not auf sein gutes Recht verzichten.

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu. Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Nach dem Gesetz über die Prozesskostenhilfe werden die Kosten der Prozessführung, falls notwendig, ganz oder teilweise vom Staat getragen. Jedes Jahr werden diese Hilfen von mehreren Hunderttausend Betroffenen in Anspruch genommen, z. B. bei Mietstreitigkeiten, Familienrechtsstreitigkeiten, in Auseinandersetzungen über Wohngeld oder in Bauangelegenheiten.

Damit nicht auf Kosten der Allgemeinheit mutwillig und unbegründet prozessiert wird, werden Beratungs- und Prozesskostenhilfe nur dann gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Regelungen können Sie sich im Folgenden informieren.

Beratungshilfe

Familie Fröhlich ist guten Mutes. Mit den Ersparnissen der letzten Jahre und einem Zuschuss von der Oma hat man sich einen lang ersehnten Traum erfüllen können und ein fast neues Auto für 10 000,- € gekauft.

Doch plötzlich ...

Der Motor ist defekt. Es stellt sich heraus, dass der Wagen doch nicht „fast neu“ war. Statt 30 000 km, wie der Kilometerzähler anzeigte und auf dem Verkaufsschild stand, war der Wagen schon 130 000 km gefahren worden.

Herr Fröhlich möchte den Kauf rückgängig machen und sein Geld wiederhaben. Der Gebrauchswagenhändler Neulack weigert sich jedoch, den Wunsch des Herrn Fröhlich zu erfüllen. Ihm sei die wirkliche Fahrleistung des Autos nicht bekannt gewesen, man habe auch niemals darüber verhandelt, überdies sei im Kaufvertrag jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Rücknahme des Autos kommt für ihn nicht in Frage.

Rechtsberatung oder das Gericht soll man erst in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes mehr möglich ist!!! Reden Sie miteinander, suchen Sie nach Kompromissmöglichkeiten. Meistens ist ihr Gegenüber nicht halb so boshaft, wie es Ihnen erscheinen mag. Informieren Sie sich über außergerichtliche Schiedsstellen, z. B. bei den Handelskammern. Unabhängige Schiedsstellen gibt es auch z. B. im Radio- und Fernsehtechnerhandwerk, im Reinigungsgewerbe oder im Kfz-Handwerk. Darüber hinaus gibt es u.a. aber auch Gebrauchtwagenschiedsstellen, deren Existenz Herrn Fröhlich jedoch leider nicht bekannt war.

Am nächsten Tag erzählt Herr Fröhlich den Kollegen von seinem Missgeschick. Alle sind empört und der Werkstudent Karl Kumpel rät Herrn Fröhlich, zum Anwalt zu gehen. Herr Fröhlich winkt ab: „Nee, gestern ist zu allem Überfluss auch noch unser Kühlschrank kaputtgegangen. Für `nen Anwalt haben wir jetzt wirklich kein Geld mehr übrig. Und überhaupt, der Neulack hat sicher auch einen Anwalt und den Vertrag schon so formuliert, dass ich keine Chance habe. – Vielleicht kann ich die Reste meines Autos noch irgendwo günstig loswerden“.

Karl Kumpel nimmt Herrn Fröhlich beiseite: „Jetzt mach mal keinen Unsinn, hast du denn noch nichts vom Beratungshilfegesetz gehört? Wenn du mit Frau und zwei Kindern nicht viel mehr als netto 1700,- € in deiner Lohntüte hast, erhältst du wahrscheinlich ohne eigene Kosten Rechtsberatung bei jedem Anwalt oder beim Amtsgericht.“ Dies war Herrn Fröhlich wirklich neu und er lässt sich jetzt alles ganz genau erklären:

Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?

Beratungshilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn der rechtsuchenden Person Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 8 ff. dieser Information..

Bekommt man Beratungshilfe, wenn man Vermögen hat z. B. ein Eigenheim?

Das Vermögen braucht man nur einzusetzen, soweit das zumutbar ist. – Das ist nur der Fall bei hochwertigen Vermögensgegenständen, die man nicht zum Familienunterhalt oder zum Aufbau oder zur Erhaltung seiner beruflichen Existenz benötigt. Das Eigenheim für die Familie schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus.

Hat die rechtsuchende Person Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) oder einen Anspruch auf Rechtsrat durch eine Organisation, deren Mitglied sie ist, so kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn es ihr zumutbar ist, von dieser Möglichkeit zunächst Gebrauch zu machen.

Worin besteht Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung.

Man muss also nicht selber „böse“ Briefe schreiben, was man oftmals gar nicht kann, sondern man kann dies getrost dem überlassen, an den man sich wegen der Beratungshilfe gewandt hat.

Bei welchen Angelegenheiten kann man beraten werden?

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (z.B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche, bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht);
- des Arbeitsrechts (z.B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Verwaltungsrechts (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, Bausachen, Abgaben und Gebührenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Enteignungen, Wehrpflicht- und Zivildienstrecht);
- des Sozialrechts (z.B. in Renten- und Versorgungsangelegenheiten, in Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder- unterstützung);
- des Verfassungsrechts (z.B. Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen)

Wenn es im Gesamtzusammenhang mit einer Beratung in den o.g. Rechtsgebieten notwendig ist, auf andere Rechtsgebiete einzugehen, wird auch für diese Beratungshilfe gewährt.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung oder Verteidigung.

Muss man eigentlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, um sich beraten lassen zu können?

Nein. Auch Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Beratungshilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht.

In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Von wem kann man sich beraten lassen?

Man geht zunächst zu seinem Amtsgericht, schildert dem dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar.

Amtsgericht

Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen kann, gewährt

es selbst dies Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen.

**Dr. Juris
Rechtsanwalt**

Man kann die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt auch unmittelbar aufsuchen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Was muss man auf dem Antragsformular angeben?

Angaben zur Person, zu den Einkommensverhältnissen (auch der Personen, denen die rechtsuchende Person Unterhalt gewährt), zum Vermögen und den einzelnen Vermögensgegenständen, zu den Wohnkosten, Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte, und eventuell zu besonderen Belastungen (z.B. wegen Körperbehinderung; hoher Zahlungsverpflichtungen). Zum Nachweis des Einkommens sollen Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheide vorgelegt werden. Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen bei den Amtsgerichten und Rechtsanwälten aus.

Kann die Anwältin oder der Anwalt die Beratung und Vertretung ablehnen?

Nein, grundsätzlich nicht. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ist zur Beratungshilfe verpflichtet. Sie darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnt werden.

Gilt dieses Beratungshilfegesetz überall im Bundesgebiet?

Es gilt im ganzen Bundesgebiet, jedoch mit folgender Ausnahme:

In den Ländern Bremen und Hamburg bleibt es bei der dort schon seit längerem eingeführten öffentlichen Rechtsberatung. Dort kann man also nicht wegen einer Beratung nach dem Beratungshilfegesetz einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen. Auskunft erteilen in Hamburg die öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen, in Bremen die Arbeitnehmerkammern.

In Berlin kann man zwischen der dort schon eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe, wie sie oben beschrieben ist, wählen.

Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Dem Rechtsanwalt, den man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine Gebühr von 10,- € zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn sie die rechtsuchende Person nur schwer aufbringen kann.

Noch am selben Tag sucht Herr Fröhlich die Rechtsanwältin Hildegard Hilfreich auf. Er erzählt ihr, was bisher vorgefallen ist. Sie liest sich den Kaufvertrag durch und hört aufmerksam zu. Anschließend greift sie zum Telefon und verhandelt mit Herrn Neulack.

1. Möglichkeit

Nach einem langen Gespräch erklärt sich Herr Neulack bereit, einen Austauschmotor auf eigene Kosten einzubauen. Für Herrn Fröhlich hat sich damit der Gang zum Rechtsanwalt gelohnt. Herr Fröhlich kommt nun doch zu einem fahrbereiten Auto.

Prozesskostenhilfe

2. Möglichkeit

Herr Neulack zeigt sich bei dem Gespräch mit der Rechtsanwältin uneinsichtig. Er verweist sie an seinen Hausanwalt. In dem nun folgenden Telefongespräch versteht Herr Fröhlich nur noch „Bahnhof“. Es ist viel die Rede von „Wandlung“, „Minderung“, „Mängelrede“, „Gewährleistungsansprüchen“ und Ähnlichem. Schließlich meint der Anwalt des Herrn Neulack, dass man jetzt um eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit wohl nicht mehr herum kommt und legt auf.

Herr Fröhlich ist entsetzt, denn er sieht nun Prozesskosten auf sich zukommen.

Frau Hilfreich kann ihn jedoch beruhigen.

Zum einen sei nicht damit zu rechnen, dass man den Prozess verliert, so dass der Gegner ohnehin alle anfallenden Kosten tragen muss, zum anderen gebe es ja die Prozesskostenhilfe.

Wer erhält Prozesskostenhilfe?

Jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Wann man von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts völlig befreit ist, bzw. in welchen Fällen eine Ratenzahlungsverpflichtung besteht, ist beispielhaft auf Seite 8 und 9 dargestellt. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Zum Vermögen gehören insbesondere auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (z.B. nach Unterhaltsrecht gegen einen Ehegatten) oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (z.B. gegen eine Rechtsschutzversicherung).

Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bieten und darf **nicht mutwillig** erscheinen.

Worin besteht die Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten des eigenen Anwalts.

Die Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Anwalts.

Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten des Gegners bezahlen.

Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat derjenige, der den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten der gegnerischen Anwältin/des gegnerischen Anwalts nicht zu erstatten. Von den Gerichtskosten und den Kosten der eigenen An-

wältin/des eigenen Anwalts völlig befreit wird z.B., wer kein Vermögen hat und dessen einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15,- € beträgt. **Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem „Nettoeinkommen“**, sondern wird folgendermaßen berechnet: Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Vorsorgeaufwendungen (z.B. Sozialversicherung) und Werbungskosten abgezogen. Weiter werden abgesetzt

- Freibeträge von jeweils 364,- € für die Partei und ihren Ehegatten sowie von 256,- € für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand der Freibeträge: 1. 7. 2004)
- ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 148,50 € (Stand 1. 7. 2004) für die Partei, wenn sie erwerbstätig ist,
- die Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung) in voller Höhe,
- eventuell weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (z.B. Körperbehinderung).

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe - mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung - entscheidend ist.

Die Freibeträge ändern sich zum 1. Juli jedes Jahres entsprechend der Entwicklung der Renten.

Die aktuellen Beträge erfahren Sie von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin oder beim Amtsgericht.

Beispiel:

Unser Herr Fröhlich, verheiratet und Vater von zwei unterhaltsberechtigten Kindern, bezieht monatlich nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten ein Gesamtnettoeinkommen von 1.700,- €. Abzusetzen sind davon Freibeträge für ihn selbst (364,- €), für seine Frau (weitere 364,- €) und für die beiden Kinder (2 x 256,- € = 512,- €), ferner der zusätzliche Freibetrag für ihn als Erwerbstätigen (148,50 €) und die Wohnkosten einschließlich Heizung (420,- €). Zusammen sind das 1.808,50 €, die von seinen 1.700,- € netto abzuziehen sind. Es verbleibt kein einzusetzendes Einkommen. Herr Fröhlich erhält daher Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung.

Rechtsuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15,- € liegt, wird das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen.

Dabei sind insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig, wieviele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen.

Zur Höhe der Monatsrate s. die nachfolgende Tabelle:

Einzusetzendes Einkommen (Euro)		eine Monatsrate von (Euro)
bis	15	0
	50	15
	10	30
	150	45
	200	60
	250	75
	300	95
	350	115
	400	135
	450	155
	500	175
	550	200
	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
über	750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzuset- zenden Einkommens

Hat auch der Ehegatte oder Lebenspartner eigenes Erwerbseinkommen, ist diese zwar nicht dem Einkommen der rechtsuchenden Partei hinzuzurechnen. Jedoch mindert sich der für den Ehegatten oder Lebenspartner abzusetzende Freibetrag um dessen eigenes Einkommen.

Beispiel:

Verdient die Ehefrau von Herrn Fröhlich monatlich 500,- € netto, sind diese von ihrem Freibetrag von 364,- € abzuziehen. Da das Einkommen von Frau Fröhlich ihren Freibetrag übersteigt, ist dieser bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens von Herrn Fröhlich also nicht zu berücksichtigen. Vom Nettoeinkommen von Herrn Fröhlich sind in diesem Fall nur der Freibetrag für ihn selbst (364,- €) und die beiden Kinder (2 x 256,- € = 512,- €) abzuziehen, ferner der zusätzliche Freibetrag als Erwerbstätiger (148,50 €) und die Wohnkosten einschließlich Heizung (420,- €). Insgesamt belaufen sich die Abzüge also auf 1.444,50 €. Zieht man diesen Betrag von Herrn Fröhlichs monatlichem Nettoeinkommen (1.700,- €) ab,

verbleibt ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 255,50 €. Nach der oben abgebildeten Tabelle ergibt sich eine Monatsrate von 95,- €.“

Was muss man tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen.

Für die Erklärung gibt es einen Vordruck, den die Partei sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen (z.B. Berufung, Revision), diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

Wann kann man sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nehmen?

Eine zur Vertretung bereite Rechtsanwältin/ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt wird beigeordnet,

1. wenn eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, z.B. in Scheidungssachen beim Familiengericht (Amtsgericht) oder in Verfahren vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof;
2. wenn die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist.

Was ist, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind.

Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

Frau Hilfreich rechnet gleich einmal zusammen, wieviel der Prozess (in einer Instanz) voraussichtlich kosten wird. Dabei legt sie den Kaufpreis des Autos von 10.000,- € als Streitwert zugrunde und berücksichtigt vorsorglich auch eine eventuelle Beweisaufnahme.

Sie kommt auf etwa 4.050,- €.

Sollte der Fall auch in die Berufungsinstanz gehen, könnten über 8000,- € an Kosten anfallen.

Streitwert: 10.000,- €		
Gerichtsgebühren	ca.	590,- €
Anwaltskosten		
für den eigenen Anwalt	ca.	1440,- €
für den Gegenanwalt	ca.	1440,- €
Kosten für 2 Zeugen etwa		90,- €
Sachverständigengutachten		480,- €
Nebenkosten	ca.	<u>10,- €</u>
		<u>4.050,- €</u>

Wegen der Höhe des Streitwertes ist das Landgericht zuständig, bei dem die Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist.

Herr Fröhlich hat ein Nettoeinkommen von 1.700,- €. Nach Abzug aller anrechenbaren Beträge (vgl. Beispiel Seite 9) verbleibt ihm kein einzusetzendes Einkommen. Gemäß der Tabelle braucht er keinen eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts zu leisten.

Sein **Prozessrisiko**, das ihm auch durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht abgenommen wird, liegt nur in den Kosten des gegnerischen Anwalts (hier ca. 1440,- €), falls er den Prozess verliert.

Herr Fröhlich bespricht die Sache mit seiner Frau; sie entschließen sich, den Prozess zu wagen.

Am nächsten Tag geht Herr Fröhlich wieder zur Rechtsanwältin.

Diese beantragt Prozesskostenhilfe unter ihrer Beordnung und setzt zugleich im Entwurf die Klageschrift auf.

Das Gericht bewilligt Herrn Fröhlich Prozesskostenhilfe und ordnet Frau Hilfreich bei. Daraufhin spricht Frau Hilfreich erneut mit Herrn Neulack und weist diesen darauf hin, dass das Gericht nach vorläufiger Prüfung das Begehren des Herrn Fröhlich für hinreichend aussichtsreich hält. Herr Neulack erklärt sich bereit, den Kaufpreis zu erstatten und das Auto zurückzunehmen.

Nehmen wir aber einmal an, dass Herr Neulack sich weiter uneinsichtig zeigt. Es kommt dann zum Prozess. Schon beim ersten Termin dringen Herr Fröhlich und seine Rechtsanwältin mit ihrer Klage durch.

Herr Neulack kann sich auf den Haftungsausschluss im Kaufvertrag nicht berufen, weil er mit der km-Angabe auf dem Verkaufsschild eine Gesamtfahrleistung von 30 000 km zugesichert hatte.